

GEMEINDE GRASBERG
LANDKREIS OSTERHOLZ

GEMEINDE LILIENTHAL
LANDKREIS OSTERHOLZ

GEMEINDE WORPSWEDE
LANDKREIS OSTERHOLZ

Wahlbekanntmachung

**Am 12. September 2021 finden in den Gemeinden Grasberg, Lilienthal und Worpsswede folgende Wahlen statt:
Wahl der Landrätin bzw. des Landrats, Wahl des Kreistages,
Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und Wahl des Rates**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Gemeinde Grasberg ist in 12, die Gemeinde Lilienthal in 14 und die Gemeinde Worpsswede in 13 Wahlbezirke aufgeteilt.

In der Wahlbenachrichtigung, die jeder wahlberechtigten Person bis spätestens 22.08.2021 zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben.

Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl des Kreistages und des Rates die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge. Die Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der Landrätin bzw. des Landrats enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.

Bei der Wahl des Kreistages und des Rates der Gemeinde hat die Wählerin/der Wähler **drei Stimmen** für jede Wahl.

Bei der Wahl der Landrätin bzw. des Landrats und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters hat die Wählerin/der Wähler **eine Stimme** für jede Wahl.

Die wählende Person gibt ihre Stimme/n in der Weise ab, dass sie

- **bei der Wahl des Kreistages und des Rates**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
 - eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - eine Bewerberin/einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - Bewerberinnen/Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - Bewerberinnen/Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge
 - Listen, Bewerberinnen/Bewerbern dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge

allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

- **bei der Wahl der Landrätin bzw. des Landrats und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem ihre Stimme gelten soll. Sofern für die Wahl des Bürgermeisters nur ein Bewerber zur Wahl steht, kennzeichnet die wählende Person das Feld für die Ja-Stimme oder das für die Nein-Stimme dementsprechend.

Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Die Wählerin/Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre/seine Person auszuweisen.**

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben. Wahlscheininhaber können an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird nach folgenden Vorschriften ausgeübt:

1. Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet **persönlich** und **unbeobachtet** ihre/seine Stimmzettel
2. Sie/Er legt die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie/Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
4. Sie/Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie/Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie/Er übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindegewahlleitung oder gibt den Wahlbrief in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindegewahlleitung ab. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Gemeindegewahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei verbundenen Wahlen benutzt die Wählerin/der Wähler für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** bei der zuständigen Gemeindegewahlleitung eingehen.

Ich habe die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses angeordnet und hierfür Briefwahlvorstände gebildet. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Auf Grund der Corona-Pandemie sind in den Wahllokalen bestimmte Hygieneregeln zu beachten. Es ist grundsätzlich der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten. Im dem Wahlgebäude sind medizinische Masken zu tragen. Vor dem Betreten des Gebäudes muss sich jede Person die Hände desinfizieren.

Grasberg, 03.09.2021
Der Gemeindegewahlleiter

Lilienthal, 03.09.2021
Der Gemeindegewahlleiter
In Vertretung

Worpswede, 03.09.2021
Der Gemeindegewahlleiter

(Ritthaler)

(Rugen)

(Höhn)